



Niederschrift

über die 26. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 29. Oktober 2024

Sitzungssaal: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:35 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fackler, Martin
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
8. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
9. Ausschussmitglied Michiels, Walter
10. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
11. Ausschussmitglied Siegers, Beate
12. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
13. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
14. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
15. Ausschussmitglied Wallrafen, Heinz
16. Ausschussmitglied Walter, Klaus
17. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Wassong, Karl-Heinz
2. Schippers, Hermann-Josef
3. Hinsen, Tobias
4. Schrievers, Marie-Luise
5. Janßen, André
6. Gilleßen, Ursula

Auf besondere Einladung:

./.

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Ratsmitglied Coenen, Bernd
2. Ratsmitglied Wallrafen, Paul-Gerd

Es fehlt/Es fehlen:

./.

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|---------------|
| 1) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2025 | 933-2020/2025 |
| 2) Einführung der Grundsteuer C | 930-2020/2025 |
| 3) Einziehung einer Teilfläche der Gartenstraße gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen | 926-2020/2025 |
| 4) Rollender Jugendtreff "BIGbass" | 934-2020/2025 |
| 5) Benennung von Straßen im Gewerbe- und Industriepark Elmpt | 929-2020/2025 |
| 6) Sitzungskalender 2025 | 927-2020/2025 |
| 7) Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH | |
| 8) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 9) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 22. Oktober 2024 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Ausschussmitglied Degenhardt begrüßt den Antrag der SPD-Fraktion vom 3. Oktober 2024 zum Rollenden Jugendtreff „BIGbass“. Da die Thematik auch für die Öffentlichkeit von Bedeutung sei und überwiegend nicht von schützenswerten Interessenlagen auszugehen sei, beantragt sie, den Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil zu beraten. Sofern und soweit schützenswerte Interessen betroffen seien, solle die Beratung im nichtöffentlichen Teil erfolgen.

Bürgermeister Wassong lässt über den Änderungsantrag abstimmen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt „Rollender Jugendtreff ‚BIGbass‘“ wird im öffentlichen Teil beraten. Sofern und soweit schützenswerte Interessen betroffen sind, erfolgt die Beratung im nichtöffentlichen Teil.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 12 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen/ fraktionslose Rats- mitglieder/ Bürgermeister	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU			4
SPD			3
NWG			2
FDP	1		
CWG			1
Thomas Niggemeyer			1
Bürgermeister			1

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Beratung im öffentlichen Teil als Tagesordnungspunkt 4 erfolgen wird; die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Die in der Niederschrift auf Seite 3 ersichtliche Tagesordnung wurde entsprechend angepasst.

Öffentlicher Teil

- 1) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushalts- 933-2020/2025
jahr 2025

Sachverhalt:

Generell gilt für die Steuererhebung das gesetzlich verankerte „Subsidiaritätsprinzip“, also der Grundsatz der Nachrangigkeit. Bis zu diesem Jahr wurde die Grundsteuer anhand von Einheitswerten berechnet, die auf einer Bewertung aus dem Jahr 1964 aufbauten. Ziel der Grundsteuerreform ist eine gerechte Besteuerung, basierend auf einer Bewertung der Grundstücke entsprechend ihres heutigen Wertes. Damit soll die Wertverschiebung der vergangenen sechs Jahrzehnte abgebildet werden.

Die Grundsteuer wird im Jahr 2025 erstmalig nach neuem Recht veranlagt. Die ab 2025 zu zahlende Grundsteuer bemisst sich – wie bislang auch – nach der folgenden Formel:

$$\text{Jährliche Grundsteuer} = \frac{\text{Grundsteuermessbetrag 01.01.2025} \times \text{Hebesatz 2025}}{100}$$

Die Kommunen sind angehalten, die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025 „aufkommensneutral“ festzusetzen. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Berechnungen für die aufkommensneutralen Grundsteuerhebesätze für alle Kommunen am 17. September 2024 aktualisiert. Aufkommensneutral bedeutet für die Gemeinde, dass mit den vom Ministerium errechneten Hebesätzen im Jahr 2025 das gleiche Steueraufkommen erzielt wird wie im Jahr 2024; somit

bei der Grundsteuer A	58.000,00 EUR und
bei der Grundsteuer B	2.530.000,00 EUR.

Für die Gemeinde Niederkrüchten ergeben sich folgende Hebesätze:

Steuerart	aufkommens- neutraler Hebesatz ab 01.01.2025	bisheriger Hebesatz
Grundsteuer A	384 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B	534 v. H.	493 v. H.
<i>diff. Grundsteuer B für Wohngrundstücke</i>	<i>503 v. H.</i>	<i>./.</i>
<i>diff. Grundsteuer B für Nichtwohngrundstücke</i>	<i>671 v. H.</i>	<i>./.</i>

Mit dem „Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz - NWGrStHsG) wird den Kommunen ein optionales gesondertes Hebesatzrecht für Wohn- und Nichtwohngrundstücke eingeräumt.

Nach der rechtsgutachterlichen Stellungnahme für den Städtetag Nordrhein-Westfalen vom 24. September 2024 birgt das jedoch im Falle der Festsetzung differenzierender Grundsteuer-Hebesätze zurzeit verfassungsrechtliche Risiken. Nach Auffassung der Gutachter soll mit dieser Modifizierung in Abkehr von der einheitlichen Grundlage für die Grundsteuer vielmehr ein individueller gemeindebezogener, mit einem Sachgestaltungsanspruch verbundener Belastungserfolg herbeigeführt werden. Ziel ist es dabei, das vormalige Grundsteuer-Belastungsniveau für die Wohngrundstücke zulasten der Nichtwohngrundstücke zu sichern.

Ähnlich ist das im Schreiben der Kreisbauernschaft Krefeld-Viersen e. V. vom 2. September 2024 (siehe Anlage der Sitzungsvorlage) geäußerte Anliegen zu beurteilen. Auch hier sollen gemäß der Argumentation der Antragsteller die in den vergangenen Jahrzehnten eingetretenen Vergünstigungen für die Wohngebäude „beibehalten“ werden. Bislang wurden die als landwirtschaftliche Hofstellen bewerteten Wohngebäude mit dem Hebesatz der Grundsteuer A veranlagt. Nunmehr unterliegen auch diese Wohngebäude wie alle anderen Wohngebäude der Grundsteuer B.

Im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 wird der fiktive Hebesatz für die Gewerbesteuer in kreisangehörigen Städten und Gemeinden gleichbleibend mit 416 v. H. festgesetzt.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Degenhardt bittet um Bestätigung, dass die im Beschlussvorschlag unterbreitete Festsetzung der Hebesätze zu keinen Mehreinnahmen im kommunalen Haushalt führen werde.

Ausschussmitglied Mankau bittet um Erläuterung der Möglichkeit zur Grundsteuersplittung.

Ausschussmitglied Wahlenberg bittet um Mitteilung, ob es eine Kompensationsmöglichkeit für die Besteuerung der bisher der niedrigeren Grundsteuer A und künftig der höheren Grundsteuer B unterliegenden Wohngebäude auf landwirtschaftlichen Betrieben gebe. Weiterhin bittet er um Auskunft, ob es eine Übersicht oder Auswertung gebe, wer Gewinner und wer Verlierer der Grundsteuerreform sei.

Kämmerin Schrievers teilt mit, dass die Kommunen angehalten seien, die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025 aufkommensneutral im Vergleich zum Steueraufkommen im Jahr 2024 festzusetzen. Diese Aufkommensneutralität bedeute jedoch nicht, dass eine Steuererhöhung bei allen Grundstückseigentümern ausgeschlossen sei. Vielmehr würden sich Verschiebungen hinsichtlich der Steuerlast ergeben. Ein Ergebnis dieser systemimmanenten Verschiebungen sei, dass aufgrund der künftigen Veranlagung von Wohngebäuden auf landwirtschaftlichen Betrieben durch Anwendung der Grundsteuer B für diese Objekte höhere Steuerlasten entstehen würden.

Bürgermeister Wassong erläutert, dass der Rat auch darüber entscheiden könne, ob von der Möglichkeit der Festsetzung eines differenzierten Hebesatzes Gebrauch gemacht werden solle. Er weist in diesem Zusammenhang auf ein vom Städtetag NRW in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten hin, in dem erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bei einer – die Grundsteuerreform kompensierenden – Anwendung einer Hebesatzdifferenzierung aufgeworfen werden.

Beschlussvorschlag:

- Auf die Festsetzung eines differenzierten Hebesatzes für die Grundsteuer B wird im Haushaltsjahr 2025 verzichtet.
- Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden im Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	384 v. H.
Grundsteuer B	534 v. H.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 6 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen/ fraktionslose Rats- mitglieder/ Bürgermeister	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU			4
SPD	3		
NWG	2		
FDP	1		
CWG			1
Thomas Niggemeyer			1
Bürgermeister	1		

2) Einführung der Grundsteuer C

930-2020/2025

Sachverhalt:

In dem zum 1. Januar 2025 anwendbaren, geänderten Grundsteuergesetz hat der Gesetzgeber für die Kommunen die Möglichkeit geschaffen, für unbebaute Grundstücke einen gesonderten Hebesatz (Grundsteuer C) festzulegen.

Die Grundsteuerreform bietet somit für Gemeinden mit einem großen Bedarf an neuen Wohnungen die Möglichkeit, einen höheren Hebesatz für baureife Grundstücke festzusetzen. Demnach gelten Grundstücke als baureif, die nach Lage, Form und Größe, ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden können. Zur Baulandmobilisierung kann die Gemeinde aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke bestimmen und hierfür einen besonderen Hebesatz (Grundsteuer C) festsetzen.

Zusammenfassend sind somit die folgenden Regelungen einzuhalten:

- Die erhöhte Besteuerung muss städtebaulich nachvollziehbar begründet werden. Belastet werden können nur unbebaute, nach Lage, Form und Größe, sonstigem tatsächlichen Zustand und öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaubare Grundstücke.
- Unerheblich sind eine fehlende Baugenehmigung und zivilrechtliche Hindernisse.

- Als städtebauliche Gründe kommen die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenentwicklung in Betracht.
- Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht, sind jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres von der Gemeinde zu bestimmen, in einer Karte nachzuweisen und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben.
- Der Hebesatz der Grundsteuer C muss höher sein als der für die übrigen im Gemeindegebiet liegenden Grundstücke.

Die Festsetzung der Grundsteuer C soll somit ordnungspolitisch durch finanzielle Anreize dazu beitragen, dass auf baureifen Grundstücken tatsächlich dringend benötigter Wohnraum entsteht. Mit Einführung der Grundsteuer C könnte die Gemeinde Niederkrüchten baureife Grundstücke durch einen festgelegten Hebesatz spürbar höher belasten und hätte für eine Übergangszeit zusätzliche Steuererträge.

Die Beratungsgruppe Haushalt hat sich in ihren Sitzungen mehrheitlich für die Einführung der Grundsteuer C ab dem 1. Januar 2026 ausgesprochen. Durch die Vorlaufzeit von mehr als einem Jahr haben die Betroffenen noch die Möglichkeit, für die in ihrem Eigentum stehenden bebaubaren Grundstücke eine Bebauung bzw. eine Veräußerung zu veranlassen.

Auf Basis des im Februar 2024 zuletzt aktualisierten Baulückenkatasters der Gemeinde Niederkrüchten und unter der Voraussetzung, dass nur ca. die Hälfte der hierin aufgenommenen Grundstücke alle Maßstäbe und Kriterien erfüllen, ist davon auszugehen, dass sich die Baulandmobilisierung auf eine Fläche von mindestens 100.000 qm auswirken könnte. Setzt man die derzeit vorliegenden Grundsteuermessbeträge dieser Grundstücke auch mit mindestens 50 v. H. an, ergeben sich bei einem 5-fachen Hebesatz der Grundsteuer B Mehrerträge bei der neuen Grundsteuer C von rd. 250.000,00 EUR jährlich. Nach Auffassung der Beratungsgruppe Haushalt sollte dieser Hebesatz dann ab 2027 jährlich weiter ansteigen.

Mit der Einführung der Grundsteuer C werden nach den gesetzlichen Bestimmungen umfassende administrative Tätigkeiten erforderlich werden. Nach Auskunft des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebunds erstellt dieser zurzeit einen Leitfaden

für die Erhebung der Grundsteuer C. Dieser soll allen Mitgliedskommunen noch in diesem Jahr zur Verfügung gestellt werden. Seitens der Verwaltung ist vorgesehen, im Laufe des Jahres 2025 vom Rat die zur Umsetzung notwendigen Beschlüsse fassen zu lassen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die Grundsteuer C grundsätzlich zwar ordnenden Charakter habe, es aber dennoch fraglich sei, ob sich die Eigentümer baureifer Grundstücke durch die neue Steuer dazu veranlasst sähen, ihre Grundstücke zu bebauen oder zu veräußern.

Ausschussmitglied Degenhardt beurteilt die Grundsteuer C vorrangig als geeignetes Steuerungsmittel und nachrangig als Möglichkeit, Mehreinnahmen zu generieren.

Ausschussmitglied Coenen äußert Skepsis hinsichtlich der gewünschten Steuerungsfunktion und sieht die Einführung der Grundsteuer C grundsätzlich als kritisch an.

Ausschussmitglied Gumbel teilt mit, dass die Einführung der Grundsteuer C einen ungerechtfertigten Eingriff in die Eigentumsrechte darstelle.

Ausschussmitglied van de Weyer beurteilt die Erzielung von Mehreinnahmen mittels der Grundsteuer C als ungerechtfertigt und hält eine Steuerung mittels dieser Steuer in Bezug auf Wohnraumzuwachs für nicht möglich.

Auf die Anfrage von Ausschussmitglied Coenen teilt Bürgermeister Wassong mit, dass der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen derzeit eine Handlungshilfe zur Einführung der Grundsteuer C entwickle; u. a. soll der Leitfaden die Entscheidung über das Vorliegen von Baureife erleichtern. Bei einer zum 1. Januar 2026 angedachten Einführung der Grundsteuer C werde mehr Rechtssicherheit bestehen.

Beschlussvorschlag:

Der Hebesatz für die Grundsteuer C wird ab dem 1. Januar 2026 auf 2.670 v. H. festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen/ fraktionslose Rats- mitglieder/ Bürgermeister	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	3		1
CDU			4
SPD		2	1
NWG		2	
FDP		1	
CWG		1	
Thomas Niggemeyer		1	
Bürgermeister	1		

Der Haupt- und Finanzausschuss hat damit den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgelehnt.

- 3) Einziehung einer Teilfläche der Gartenstraße gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen 926-2020/2025

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 2. Juli 2024 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen, für ein Teilstück der Parzelle Gemarkung Niederkrüchten, Flur 15, Flurstück 279, ein Straßeneinziehungsverfahren gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) durchzuführen. Die Absicht über die Einziehung der Straßenverkehrsfläche wurde im Amtsblatt Kreis Viersen (Nr. 22/2024 vom 18.07.2024) öffentlich bekanntgemacht. Es bestand Gelegenheit, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von drei Monaten Einwendungen gegen die Einziehung zu erheben. Bei der Gemeinde sind keine Einwendungen eingegangen.

Beratungsverlauf:

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Wahlenberg teilt Bürgermeister Wassong mit, dass die durch die Einziehung freiwerdende Fläche voraussichtlich noch im Pflanzjahr 2024/2025 unter Einbeziehung der Anwohnerschaft gestaltet werden soll.

Beschlussvorschlag:

Das Teilstück der Parzelle Gemarkung Niederkrüchten, Flur 15, Flurstück 279, wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S.

1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; ber. 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) mit sofortiger Wirkung als öffentliche Straße aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

4) Rollender Jugendtreff "BIGbass"

934-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2024 bittet die SPD-Fraktion, in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über den aktuellen Sachstand zum Betrieb des Rollenden Jugendtreffs „BIGbass“ zu berichten. Weitere Einzelheiten sind dem der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

Da eingangs beschlossen wurde, die Beratung über den Tagesordnungspunkt – soweit möglich – im öffentlichen anstatt im nichtöffentlichen Teil vorzunehmen, verliest Bürgermeister Wassong zur Information der Öffentlichkeit den Antrag.

Herr Janßen teilt mit, dass der Träger des Rollenden Jugendtreffs „BIGbass“ unmittelbar nach Eingang des Antrags zu den aufgeworfenen Fragen um Mitteilung gebeten worden sei, bislang jedoch ein Antwortschreiben nicht eingegangen sei. Insofern sei es nur bedingt möglich, zu den Themen zu berichten.

Herr Janßen führt aus, dass der Träger den Kreis Viersen am 28. August 2024 darüber informiert habe, dass der alte „BIGbass“-Bus außer Betrieb gesetzt wurde. Wann der neue Bus zur Verfügung stehe, sei nicht bekannt. Ein alternatives Angebot an den üblichen Standorten sei der Verwaltung nicht bekannt.

Ausschussmitglied Degenhardt teilt mit, dass den sozialen Netzwerken zu entnehmen sei, dass es erfreulicherweise kleinere Angebote an einzelnen Standorten gäbe.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Elm-131 "Javelin Park Ost" hat am 26. September 2024 Rechtskraft erlangt. Die Erschließungsmaßnahmen für den ersten Abschnitt des als Gewerbe- und Industriepark Elmpt bezeichneten Gebiets sind in Vorbereitung. In absehbarer Zeit dürften die ersten Bauanträge eingereicht werden. Hierfür ist es notwendig, durch Vergabe von Straßennamen frühzeitig für eine notwendige Orientierung zu sorgen.

Im Vorgriff auf die Rechtskraft des Bebauungsplans wurde in der Zeit vom 2. Juli bis 31. Juli 2024 ein öffentlicher Namenswettbewerb durchgeführt. Die Vorschläge sollten einen gewissen Bezug zum Plangebiet herstellen. Als Kriterien wurden ein Bezug zur früheren Nutzung des Geländes, zur künftigen Nutzung als Gewerbe- und Industriepark oder zum Thema "erneuerbare Energien" genannt. Dabei sollte die maximale Länge nicht mehr als 25 Zeichen umfassen.

Straßenbezeichnungen in den Baugebieten der Gemeinde Niederkrüchten werden grundsätzlich nach Oberbegriffen vergeben (z. B. nach Komponisten, Malern, Vögel oder Bäume). Diese Zielrichtung sollte nach Auffassung der Verwaltung beibehalten werden.

Die Begriffe Energie und Gewerbe prägen fortwährend den bisherigen und künftigen Planungsprozess. Zum Thema der Energieerzeugung sind dann auch einige Vorschläge im Rahmen des Wettbewerbs eingereicht worden. Die Verwaltung schlägt vor, im Bereich des Gewerbegebiets einige Wegbereiter aus dem Feld der Elektrizität bei der Straßenbenennung zu berücksichtigen. Das Gesamtgebiet wird durch eine große Zufahrtsstraße erschlossen, die den kompletten Planbereich durchläuft. Die herausgehobene Bedeutung sollte Einfluss auf die Namensgebung dieser Straße haben.

Der Sitzungsvorlage ist ein Plan beigelegt, indem die zu vergebenen Straßennamen farblich dargestellt sind. Folgende Straßenbezeichnungen schlägt die Verwaltung vor:

1. Europaallee (Straße 1, blaue Darstellung)
2. Voltastraße (Straße 2, grüne Darstellung)
3. Hertzstraße (Straße 3, rote Darstellung)
4. Edisonstraße (Straße 4, gelbe Darstellung)

Zu 1: Europaallee

Diese Straße hat eine zentrale Bedeutung für die Erschließung des Gebiets. Entlang der Straße werden sich Industriebetriebe ansiedeln, die international vernetzt sind. Der Hauptverkehrsstrom wird durch eine große vierspurige Straße zuzüglich Nebenanlagen gekennzeichnet sein. Die lt. Bebauungsplan festgesetzte Baumbepflanzung wird sich zu einem Alleencharakter entwickeln. Das angegliederte Museum, unmittelbar im Einfahrtsbereich in den Gewerbe- und Industriepark, wird den Gedanken der europäischen Friedenssicherung aufgreifen. Anzumerken ist weiterhin, dass davon auszugehen ist, dass die Straße in den weiteren Bauleitplanverfahren fortgeführt werden dürfte.

Zu 2: Voltastraße (nach Alessandro Volta, italienischer Physiker, 1745 bis 1827)

Unter anderem bekannt als Erfinder der Voltaschen Säule, einem Vorläufer der heutigen Batterie. Nach ihm wurde die elektrische Spannung benannt.

Zu 3: Hertzstraße (nach Heinrich Hertz, deutscher Physiker, 1857 bis 1894)

Sein Nachweis über den Einfluss von UV-Licht auf die elektrische Entladung führte zur Entwicklung des lichtelektrischen Effekts (auch Photoeffekt genannt). Das Licht kann hiernach zur Umwandlung in elektrische Energie genutzt werden.

Zu 4: Edisonstraße (nach Thomas Alva Edison, amerikanischer Elektroingenieur, 1847 bis 1931)

Neben seinen Erfindungen, u. a. im Bereich des elektrischen Lichts, ist sein Name mit der Inbetriebnahme des ersten öffentlichen Elektrizitätswerks zur Elektrifizierung der Stadt New York verbunden. Mittelfristig ist auch die Errichtung eines Umspannwerks im Gewerbe- und Industriepark Elmpt angedacht, in das die regenerativen Energien aus Wind und Solar eingespeist werden sollen.

Beratungsverlauf:

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Degenhardt teilt Herr Hinsin mit, dass der Gesamtvorschlag der Verwaltung zur Benennung der Straßen aus den eingereichten Vorschlägen zum Ideenwettbewerb entwickelt wurde. Viele Namensvorschläge hätten Bezüge zu Wissenschaftlern, die zu Energiethemen Forschungen angestellt hätten, sowie zur britischen Historie des Geländes.

Auf die Anregungen der Ausschussmitglieder Degenhardt und Siegers teilt Bürgermeister Wassong mit, dass die im späteren Verlauf noch vorzunehmenden Benennungen

von ein bis zwei Straßen nach Frauen – insbesondere nach der von Ausschussmitglied Degenhardt genannten Mária Telkes – erfolgen könnten.

Beschlussvorschlag:

Die Benennung der Straßennamen im Gewerbe- und Industriepark Elmpt soll entsprechend der v. g. Ausführungen und des der Sitzungsvorlage beigefügten Plans erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 3 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen/ fraktionslose Rats- mitglieder/ Bürgermeister	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	1		3
CDU	4		
SPD	3		
NWG	2		
FDP	1		
CWG	1		
Thomas Niggemeyer	1		
Bürgermeister	1		

6) Sitzungskalender 2025

927-2020/2025

Sachverhalt:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2025 ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Die Sitzungstermine der freiwilligen Ausschüsse der Wahlperiode 2025/2030 werden zu gegebener Zeit ergänzt. Die Sitzungstermine der Fraktionen werden nach der Rats-sitzung mit den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt. Anschließend werden die Sitzungs-termine im Ratsinformationssystem veröffentlicht und der Sitzungskalender 2025 im Downloadbereich des Ratsinformationssystems eingestellt; über die Einstellung werden alle am Ratsinformationssystem angeschlossenen Personen per E-Mail informiert.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Der Sitzungskalender 2025 wird zur Kenntnis genommen.

7) Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH

Bürgermeister Wassong regt eine Beratung in den Fraktionen an, ob der Standardtagesordnungspunkt „Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH“ weiterhin auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden solle und bittet hierzu um eine Rückmeldung.

8) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

./.

9) Mitteilungen des Bürgermeisters

./.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin